



Gemeindespiegel St. Egidien



Herausgeber: Gemeinde St. Egidien und Secundo-Verlag GmbH.
Druck und Verlag: Secundo-Verlag GmbH, Auenstraße 3, 08496 Neumark, Telefon 03 76 00 / 36 75, Telefax 03 76 00 / 36 76.
Verantwortlich für den amtlichen Teil ist Bürgermeister Keller; für den übrigen Inhalt und Anzeigenteil Peter Geiger.

Jahrgang 1997

Mai 1997

Nummer 5

Der Aufbau der "Neuen Palla" geht zügig voran

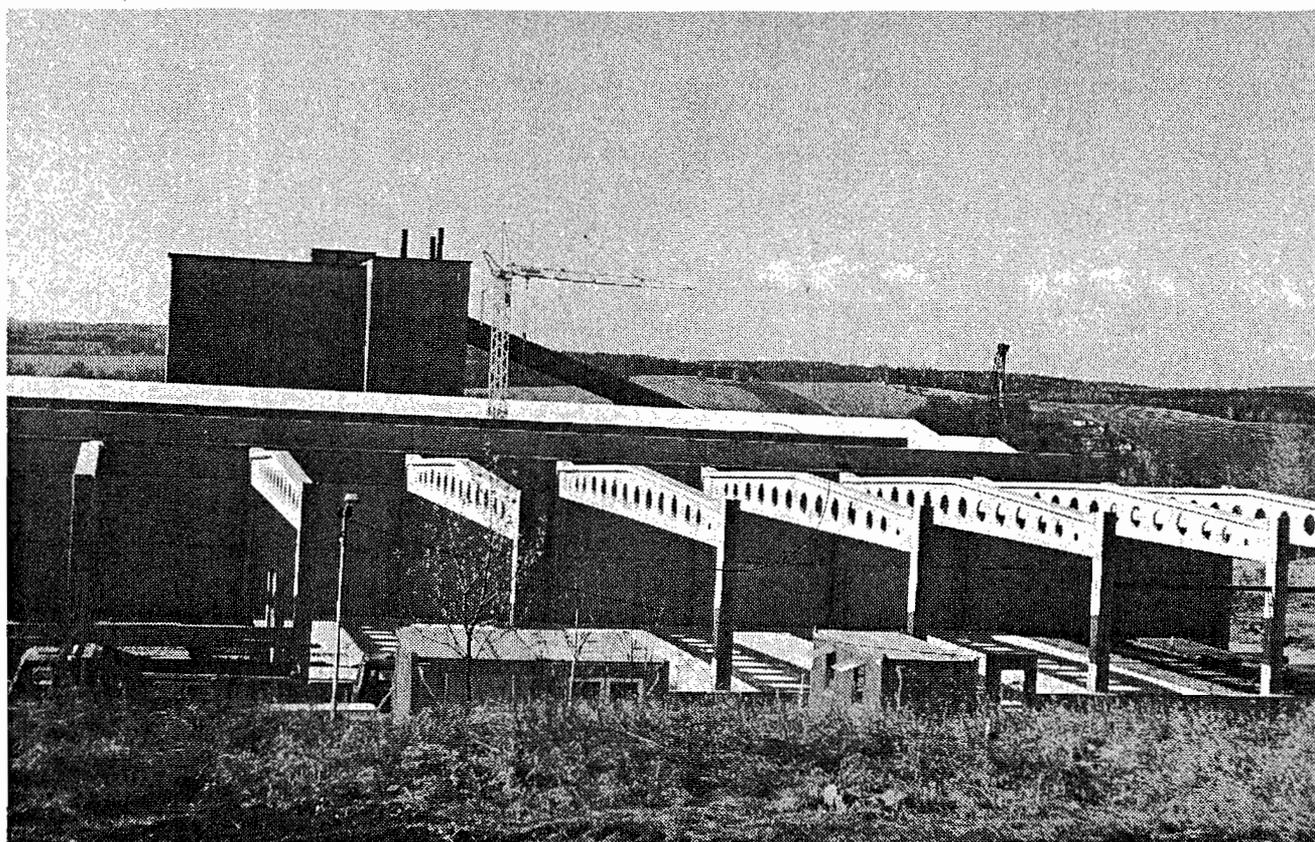


Foto: G. Keller

Amtliche Bekanntmachungen

Informationen

von der 4. öffentlichen Gemeinderatssitzung am 24. April 1997

Nach der Begrüßung der 15 anwesenden Gemeinderäte, den 5 Einwohnern von St. Egidien und den 4 Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung verlas der Bürgermeister die Tagesordnung und stellte die ordnungsgemäße Ladung fest. Bei der Prüfung der Beschlußfähigkeit mußte festgestellt werden, daß 7 entschuldigt fehlten, ein Gemeinderat fehlte zum wiederholten Male unentschuldigt. Auch brachte der Bürgermeister seine Verwunderung zum Ausdruck, daß die "Presse" durch Abwesenheit glänzte. Ob es wohl an der Tagesordnung lag, die keine Knackpunkte enthielt?

Im **TOP 2** informierte der Bürgermeister, daß die Gemeinderäte im nichtöffentlichen Teil der letzten Gemeinderatssitzung doch noch beschlossen, sich auf IM-Tätigkeit überprüfen zu lassen, nachdem im öffentlichen Teil der Antrag eines Bürgers abgelehnt worden war. Daraus resultiert auch, daß noch einmal ein öffentlicher Beschluß gefaßt werden muß, der im TOP 4 auf der Tagesordnung steht.

Außerdem gab der Bürgermeister bekannt, daß HIB aus Hohenstein-Ernstthal vom Verwaltungsausschuß den Zuschlag für die Bauhauptleistungen für den Umbau des Rathauses bekommen hat. Diese Firma hatte das preisgünstigste Angebot unterbreitet. Als günstig wurde auch eingeschätzt, daß in bezug auf Garantieleistungen es besser ist, wenn die Bauausführung in einer Hand liegt. Zur Erinnerung: Der 1. Bauabschnitt (die untere Etage) wurde ebenfalls durch HIB realisiert. Das hat aber in diesem Fall keine Rolle gespielt. Die Kommunen sind angehalten, den preisgünstigsten Anbieter zu nehmen. Für viele Bürger ist das zwar nicht nachzuvollziehen, daß einheimische Firmen bei der Auftragsvergabe in den Kommunen keine Berücksichtigung finden. Aus den bereits angesprochenen Fakten hat jedoch die Kommune keinen Spielraum.

Im **TOP 3** stand die Beschlußfassung der Vorlage Nr. 11/04/97 "Ermächtigung des Bürgermeisters zur Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen der Gemeinde St. Egidien und der Gemeinde Chursbachtal zur Umgliederung eines Flurstückes" auf der Tagesordnung. Durch einen Landtausch ist das Flurstück Nr. 27 vor einigen Jahren als Exklave der Gemeinde Chursbachtal auf der Gemarkung Kuhschnappel entstanden. Um das wieder rückgängig zu machen, ist von den beiden Gemeindeparlamenten ein Beschluß erforderlich. Durch die Bürgermeister beider Kommunen hatte bereits eine Vor-Ort-Begehung stattgefunden. Da es sich aber lediglich um unbebautes Land, d. h. Feld- und Waldflur, handelt, gibt es keinen Grund, weshalb das Flurstück nicht wieder nach Kuhschnappel rückübertragen werden sollte. Der Beschluß des Gemeinderates Chursbachtal wurde diesbezüglich bereits am 17. 2. 1997 gefaßt. Der Gemeinderat von St. Egidien beschloß einstimmig, den Bürgermeister zur Unterzeichnung dieser Vereinbarung zu ermächtigen.

Im **TOP 4** ging der Bürgermeister nochmals kurz auf die Vorlage Nr. 12/04/97 ein. Wie schon im TOP 2 bekanntgegeben wurde, hatte der Gemeinderat beschlossen, auf Antrag eines einzelnen Bürgers sich auf IM-Tätigkeit überprüfen zu

lassen. Daraufhin hatte der Bürgermeister bei der "Gauck-Behörde" angefragt, welche Unterlagen für eine Überprüfung erforderlich sind. Zwischenzeitlich hat diese Behörde uns schriftlich mitgeteilt, welche Angaben für eine nochmalige Überprüfung erforderlich sind. Dazu gehört auch ein offizieller Beschluß des Gemeinderates.

Herr Göpfert erklärte noch einmal allen Anwesenden, daß es eigentlich keinen Grund gibt, der eine erneute Überprüfung notwendig macht, da im Jahre 1994 (zur letzten Kommunalwahl) die Überprüfung aller zu wählenden Gemeinderäte stattgefunden hat. Da man jedoch nichts zu verschweigen hat, beschloß der Gemeinderat letztendlich, den Antrag nochmals zu stellen. Abschließend gab der Bürgermeister jedoch dem Bürger, der die ganze Sache ins Rollen gebracht hatte, zu verstehen, daß er nicht gewillt ist, das Ganze auf die Spitze treiben zu lassen. Sollte er einen begründeten Verdacht gegen einen Einzelnen haben, dann sollte er doch gerichtlich gegen diese Person vorgehen. Er lasse sich diesbezüglich von einem einzelnen Bürger keine Vorschriften machen und lasse auch zukünftig über dieses Thema keine weiteren Diskussionen zu.

Im **TOP 5** wurde einstimmig die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Funktionsträgern und Anerkennung von langjährigen aktiven Diensten in der FFW von St. Egidien, Kuhschnappel und Lobsdorf beschlossen. Die finanziellen Zuwendungen für langjährige aktive Dienste wurden neu festgelegt, so daß zukünftig für alle 3 Orte eine einheitliche Regelung erfolgt.

Ebenfalls einstimmig wurde im **TOP 6** der Standort für den neuen Jugendklub bestätigt. Da sich die Variante "Ausbau von Räumlichkeiten im Ackermann-Gut" nicht, wie ursprünglich geplant, realisieren läßt, wurde in den Ausschüssen des Gemeinderates über andere Lösungswege nachgedacht. Als Standort wird vorgeschlagen, den ehemaligen Kindergarten in der Schulstraße teilweise zu nutzen und zusätzlich einen Container aufzustellen. Herr Dölling informierte, daß durch ihn im Vorfeld eine Abstimmung mit dem Landratsamt über die Genehmigung des Standortes stattgefunden hat. Vom Bauordnungsamt und feuerwehrseitig gab es "grünes Licht". Der Bauantrag kann gestellt werden. Gleichzeitig erhielt der Bürgermeister den Auftrag, den Kauf des Containers in die Wege zu leiten. Entsprechende Preisangebote wurden schon eingeholt.

Letzter Punkt der 4. öffentlichen Sitzung war die Informations- und Fragestunde. Der Bürgermeister informierte über folgende Punkte:

- Baumaßnahme S 245 in der Ortslage Lobsdorf (die Gemeindeverwaltung wurde im Vorfeld nicht informiert);
- Straßenzustand der Glauchauer Straße (in der kommenden Woche soll mit der "Flickerei" begonnen werden);
- Schreiben des ZV Gasversorgung Südsachsen zur Konzessionsabgabe (die Gemeinde wird sich noch einmal mit der ESG in Verbindung setzen, um über die weitere Erschließung des Ortes mit Gas zu beraten);
- Befragung des Statistischen Landesamtes Kamenz (Mikrozensus) in ausgewählten Haushalten (es besteht Auskunftspflicht!);
- Baumaßnahmen im Rathaus beginnen am 12. Mai 1997! (die Gemeindeverwaltung befindet sich während der Umbauphase im Verwaltungsgebäude der ehem. Nikelhütte);
- Vorbereitung Tillinger Hundsmesse, die vom 17. Mai bis 19. Mai stattfindet;

-- über die Kontrolle der Baustelle "Neue Palla" durch das Arbeitsamt Zwickau.

Weshalb der Weg von der "Hammermühle" bis zum Asylantenheim plötzlich für die Öffentlichkeit nicht mehr begehbar ist, wollte Herr Lehmann, Bruno in der anschließenden Fragestunde wissen. Seines Wissens nach war dieser Weg schon immer öffentlich. Er brachte sein Unverständnis zum Ausdruck, daß der Besitzer ein Schild mit der Aufschrift "Betreten verboten" angebracht hat. Der Bürgermeister verwies in Beantwortung der Frage auf den Beschluß des Gemeinderates zum Straßenbestandsverzeichnis. In diesem Beschluß wurde eindeutig festgeschrieben, daß dieser Weg kein öffentlicher Weg mehr ist. Die Bürger können jedoch die Straße "Am Gerth-Turm" benutzen, wenn sie den Verkehr der Bahnhofstraße umgehen wollen.

Herr Göpfert interessierte sich, wofür die Fördermittel in der Verwaltungsgemeinschaft ausgegeben wurden, die für die drei Orte vom Regierungspräsidium Chemnitz für den Zusammenschluß ausgereicht worden sind. Die ausgereichten Fördermittel, so Herr Keller, sind in neue EDV-Technik in Lichtenstein, St. Egidien und Bernsdorf geflossen. Ebenfalls wurde der Bauhof in Lichtenstein mit Technik ausgestattet, die bei Bedarf den Mitgliedsgemeinden zur Verfügung gestellt wird.

Gegen 20.45 Uhr schloß der Bürgermeister den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung.

M. Heidel

Satzung

über die Entschädigung von ehrenamtlichen Funktionsträgern und Anerkennung eines langjährigen Dienstes in der Freiwilligen Feuerwehr St. Egidien mit den Ortsteilen Kuhschnappel und Lobsdorf

Aufgrund von § 4 und § 21 der Sächsischen Gemeindeordnung vom 21. April 1993 und § 23 Abs. 2 und 5 des Brandschutzgesetzes vom 2. Juli 1991 sowie § 2 der Verwaltungsordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Entschädigung der feuerwehrtechnischen Bediensteten und ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr vom 15. Juni 1992 und der Anordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Stiftung einer Feuerwehr-Ehrenurkunde und eines Feuerwehr-Ehrenzeichens vom 23. Juni 1992 erläßt die Gemeinde St. Egidien folgende vom Gemeinderat am 24. April 1997 beschlossene Satzung:

§ 1

Entschädigung von Funktionsträgern

- (1) Die Entschädigung des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr St. Egidien beträgt monatlich 90,00 DM.
- (2) Die Entschädigung des Stellvertreters des Leiters beträgt 45,00 DM monatlich. Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben und die volle Verantwortung des Leiters der Feuerwehr in einem zusammenhängenden Zeitraum von mindestens vier Wochen wahr, so wird er nach Abs. 1 entschädigt.
- (3) Die Entschädigung des Gerätewartes beträgt monatlich 45,00 DM.
- (4) Die Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehren der Ortsteile Kuhschnappel und Lobsdorf erhalten eine monatliche Entschädigung von 30,00 DM.
- (5) Die Stellvertreter der Wehrleiter und die Gerätewarte der

Freiwilligen Feuerwehren von Kuhschnappel und Lobsdorf erhalten monatlich eine Entschädigung von jeweils 15,00 DM.

§ 2

Zahlungsfristen der Entschädigung

Die Entschädigung wird quartalsweise an die im § 1 benannten ehrenamtlichen Funktionsträger gezahlt. Die Zahlung ist in der 1. Dekade des auf das Quartal folgenden Monats fällig.

§ 3

Anerkennung eines langjährigen aktiven Dienstes

- (1) In Verbindung mit der durch den Freistaat Sachsen gestifteten Feuerwehr-Ehrenurkunde für 10jährigen aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr erhält das betreffende Mitglied eine finanzielle Anerkennung von 250,00 DM.
- (2) Für 20jährigen aktiven Dienst erhält das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr eine finanzielle Anerkennung von 500,00 DM, für 25jährigen aktiven Dienst das Feuerwehr-Ehrenzeichen Stufe I in Silber.
- (3) Für 30jährigen aktiven Dienst erhält das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr eine finanzielle Anerkennung von 750,00 DM.
- (4) Für 40jährigen aktiven Dienst erhält das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr, neben dem Feuerwehr-Ehrenzeichen Stufe II in Gold, eine finanzielle Anerkennung in Höhe von 1.000,00 DM.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt Pkt. 9 der Ergänzung zur Feuerwehrsatzung vom 29. 10. 1992 der Gemeinde St. Egidien sowie die Satzungen über die Entschädigung von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr von Kuhschnappel vom 5. April 1992 außer Kraft.

St. Egidien, den 24. 4. 1997

Keller
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Fristen
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung der Jagdgenossenschaft Kuhschnappel

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirk des Ortsteiles Kuhschnappel hat am 31. 1. 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirk ist nach § 11 Abs. 1 Satz 1 SächsJagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen "Jagdgenossenschaft Kuhschnappel" und hat ihren Sitz in Kuhschnappel.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfaßt nach § 8 Bundesjagdgesetz mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen

1. der Stadt/Gemeinde
2. der abgesonderten Gemarkung / oder
3. gemäß dem von der unteren Jagdbehörde genehmigten Teilungsbeschluß der Jagdgenossenschaft die Gemarkungen Kuhschnappel und Tirschheim zuzüglich der von der Unteren Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die Gemarkungsgrenzen St. Egidien, Lobsdorf, Callenberg und Hermsdorf/Bernsdorf mit Ausnahme der Verwaltungsjagdflächen.

§ 3

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind

1. die Eigentümer oder Nutznießer (§ 7 Abs. 4 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes),
2. die Treuhänder (§ 11 Abs. 7 SächsJagdG)

der Grundflächen, die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Verzeichnis, in dem die Eigentümer oder Nutznießer und die Treuhänder der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größe ausgewiesen werden. Zu diesem Zweck haben die Jagdgenossen dem Jagdvorstand die erforderlichen Unterlagen (Grundbuchauszüge etc.) unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

Das Verzeichnis ist fortzuführen: durch Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Verzeichnis liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht in der Ortschaftsverwaltung und bei dem Jagdvorsteher offen.

§ 4

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft verwaltet unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben. Sie hat insbesondere die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu nutzen und für die Lebensgrundlage des Wildes in

angemessenem Umfang und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu sorgen.

§ 5

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind

1. die Versammlung der Jagdgenossen und
2. der Jagdvorstand.

§ 6

Versammlung der Jagdgenossen

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt in geheimer Abstimmung:

1. den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und dessen Stellvertreter,
2. zwei Beisitzer und deren Stellvertreter,
3. einen Schriftführer und dessen Stellvertreter,
4. einen Kassensführer und dessen Stellvertreter.

Die Beisitzer können auch die Funktion des Schriftführers und des Kassensführers übernehmen.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt weiterhin über

1. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung,
2. die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassensführers,
3. die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
4. den Erwerb oder die Anpachtung von Grundflächen für Maßnahmen der Jagdbezirksgestaltung oder Äsungsverbesserung,
5. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
6. das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluß von Jagdpachtverträgen,
7. die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,
8. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
9. die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen,
10. die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung und den Zeitpunkt der Ausschüttung,
11. die Anstellung eines Berufsjägers oder bestätigter Jagdaufseher,
12. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes,
13. die Beanstandung von Beschlüssen des Jagdvorstandes,
14. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen,
15. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassensführer und die Rechnungsprüfer.

(3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3 und 5 bis 9 können im Einzelfall durch Beschluß auf den Jagdvorstand übertragen werden.

Dieser Beschluß bedarf sowohl der Mehrheit von zwei Dritteln der Jagdgenossen als auch der Mehrheit von zwei Dritteln der von ihnen vertretenen Grundfläche.

(4) Die Versammlung der Jagdgenossen kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Gemeindekasse in St. Egidien zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassensführers.

(5) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungunternehmen übertragen werden; in diesem Fall entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 7

Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorstand wenigstens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen. Sie muß einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der Jagdgenossen verlangt, die mindestens ein Viertel Grundfläche der Jagdgenossenschaft vertreten oder wenn dies die Jagdbehörde im Rahmen der Aufsicht anordnet.
- (2) Die Versammlung der Jagdgenossen soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nichtöffentlich, ausgenommen die Versammlung zur Versteigerung der Jagd oder zur Eröffnung der Gebote bei öffentlicher Ausbietung. Der Jagdvorsteher kann einzelnen Personen die Anwesenheit vorübergehend gestatten. Der Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.
- (3) Die Einladung zur Versammlung ergeht durch öffentliche Bekanntmachung (§ 14). Sie muß mindestens eine Woche vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.
- (4) Den Vorsitz in der Versammlung der Jagdgenossen führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann auch ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können Beschlüsse nach § 6 Abs. 2 bis 4 nicht gefaßt werden.
- (6) Zu der Versammlung der Jagdgenossen ist die Jagdbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 8

Beschlußfassung der Versammlung der Jagdgenossen

- (1) Die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen nach § 9 Abs. 3 Bundesjagdgesetz sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlußfassung vertretenen Grundfläche.
- (2) Die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden unter Ausnahme der Angelegenheiten nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 und 7 bis 9 durch offene Abstimmung gefaßt. Die Versammlung der Jagdgenossen kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten, die nach Satz 1 der offenen Abstimmung unterliegen, eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens ein Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.
- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.
- (4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten.
- (5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter, der von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen ist, kann sich nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlußfassung auf den Abschluß eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.
- (6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Nie-

derschrift zu fertigen. Aus ihr muß auch hervorgehen, wieviele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Versammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 9

Vorstand der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher, dessen Stellvertreter und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist
 1. jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftsfähig ist oder
 2. jede volljährige und geschäftsfähige Person.Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren Vertreter wählbar.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von fünf Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, daß im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres.
Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Versammlung der Jagdgenossen stattgefunden hat, und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.
- (4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die Amtszeit von fünf Geschäftsjahren gewählt; Absatz 3 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Fall ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Versammlung der Jagdgenossen ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.
- (6) Der Jagdvorstand faßt den Beschluß über den Abschlußplanvorschlag, den die Jagdpächter vorlegen. Er berücksichtigt dabei die Empfehlungen der Hegegemeinschaft.

§ 10

Vertretung der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft nach § 9 Abs. 2 Bundesjagdgesetz gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Abs. 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.
- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm
 1. die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes,
 2. die Anfertigung der Jahresrechnung,
 3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
 4. die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen,
 5. die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, einem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) In Angelegenheiten, die der Beschlußfassung durch die Versammlung der Jagdgenossen unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.

(5) Zu Entscheidungen nach Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Versammlung der Jagdgenossen einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach § 9 Abs. 2 Satz 3 Bundesjagdgesetz vom Gemeinderat der Gemeinde St. Egidien wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

(7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 11

Sitzung des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers bei Bedarf zusammen. Er muß einberufen werden, wenn dies ein Mitglied des Jagdvorstandes schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlußfähig, wenn drei Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen; Stimmenthaltung ist unzulässig.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder können an der Sitzung beratend teilnehmen; sie sind zu der Sitzung einzuladen.

(4) Die Sitzung des Jagdvorstandes ist nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen an der Sitzung teilnehmen; sie sind zu der Sitzung einzuladen.

(5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluß beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung erneut eine Versammlung durchzuführen.

(6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.

(7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muß ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung (Kassenbericht) zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Versammlung der Jagdgenossen zur Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.

(3) Die Rechnungsprüfer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter ange-

hört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft inne hat oder zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 10 Abs. 3 bezeichneten Art steht.

(4) Über die Einnahmen und Ausgaben ist ein Kassenbuch zu führen, das nach Einnahmen, Ausgaben, Verwahrungen, Vorschüssen, Geldbestand und -anlagen zu gliedern ist.

(5) Im übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Freistaates Sachsen geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

§ 13

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne von § 11 Abs. 4 Satz 5 des Bundesjagdgesetzes.

(2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.

(3) Kassenführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.

(4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Jagdgenossen auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Durch den Beschluß über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluß nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 Bundesjagdgesetz nicht berührt.

(5) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 14

Bekanntmachungen

(1) Die Satzung ist für die Dauer von zwei Wochen in der Ortschaftsverwaltung Kuhschnappel und im Gemeindeamt St. Egidien öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind im Bereich der Jagdgenossenschaft in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

Die Satzung wird ebenfalls im Gemeindespiegel der Gemeinde St. Egidien veröffentlicht.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt auch für die sonstigen für die Jagdgenossen bestimmten Bekanntmachungen. Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen werden zusätzlich im Amtsblatt der Gemeinde veröffentlicht.

(3) Auswärtige Jagdgenossen sind verpflichtet, dem Jagdvorstand einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung ihrer öffentlichen Auslegung in Kraft.

St. Egidien, Ortsteil Kuhschnappel,
den 31. 1. 1997

Dieter Petermann
Jagdvorsteher

Vorstehende Satzung ist genehmigungsfrei.

Die Freiwillige Feuerwehr informiert:



Sonderrechte - warum?

Immer wieder hört man das "Tatütata" von Feuerwehr, Rettungsdienst oder Polizei. Das bedeutet dann, daß hier Sonderrechte in Anspruch genommen werden. Doch was heißt das genau?

Feuerwehr und Polizei dürfen nach der Straßenverkehrsordnung bei Gefahren für Leben oder bedeutenden Sachwerten im Einzelfall die geltenden Verkehrsregeln überschreiten, also beispielsweise bei Rot über die Ampel fahren oder innerorts schneller als mit den zulässigen 50 km/h unterwegs sein. Gleiches gilt auch für den Rettungsdienst, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden. Daß diese Dienste dies nicht zum eigenen Vergnügen tun, sondern sich dabei in erhöhte Gefahr begeben, sei nur am Rande erwähnt.

Doch die Sonderrechte sind nur das eine. Das andere ist der gute Wille und das Verhalten der Bevölkerung gegenüber den Rettern. Denn bei diesen Einsätzen können Sekunden über Leben und Tod von Menschen entscheiden. Es ist daher besonders wichtig, daß bei Einsatzfahrten, die am blauen Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn (Martinshorn) erkennbar sind, alle Verkehrsteilnehmer sofort eine Gasse für die durchfahrenden Einsatzfahrzeuge freimachen. Das bedeutet aber auch, daß man im eigenen Auto die Stereoanlage nicht so weit aufdreht, daß man keine Außengeräusche mehr wahrnehmen kann.

Auch müssen die speziell gekennzeichneten Rettungswege stets freigehalten werden. Denn Halten oder Parken kann dort zum einen teuer werden, zum anderen aber auch den notwendigen Durchgang für Feuerwehr oder Rettungsdienst verhindern und damit zu großen Schäden führen, im schlimmsten Fall gar Menschenleben kosten. Deshalb Zufahrten und Einsatzstellen für Rettungsmannschaften und -fahrzeuge freihalten, Lösch- und Rettungsmaßnahmen durch Einhaltung eines ausreichenden Sicherheitsabstandes nicht behindern sowie bei Staus auf Autobahnen und Schnellstraßen Gassen für Rettungsfahrzeuge freihalten. Dies gewährleistet, daß die Rettungsmannschaften ihren für alle wichtigen Aufgaben ungehindert nachkommen können.

Freiwillige Feuerwehr St. Egidien

Horst Mey
Wehrleiter

Statistisches Landesamt Postfach 105, 01911 Kamenz **Mikrozensus 1997**

Die diesjährige amtliche Haushaltsbefragung "Mikrozensus und EU-Arbeitskräftestichprobe" findet in den nächsten Wochen, beginnend ab 21. April 1997 bis etwa Ende Juni, in den mittels eines statistischen Zufallsverfahrens ausgewählten Haushalten Ihrer Stadt bzw. Gemeinde statt. Für jeden ausgewählten Haushalt besteht Auskunftspflicht. Rechtsgrundlage für den Mikrozensus ist das Gesetz zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie die Wohnsituation der Haushalte (Mikrozensusgesetz) vom 17. Januar 1996 (BGBl. I S. 34).

Die durch unser Amt eingesetzten Erhebungsbeauftragten können sich mit einem Sonderausweis des Statistischen Lan-

desamtes ausweisen. Sie sind zu den entsprechenden Gesetzen und den einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes belehrt und zur Geheimhaltung verpflichtet worden. Aus der Befragung gewonnene Einzelangaben werden ausschließlich für gesetzlich bestimmte Zwecke genutzt. Damit ist jede Verwendung der gewonnenen Erkenntnisse zu Maßnahmen gegen die befragten Personen ausgeschlossen.

Sofern sich während des Befragungszeitraumes Bürger hinsichtlich der Rechtmäßigkeit dieser Erhebung an Sie wenden, unterstützen Sie uns bitte entsprechend dieser Informationen. Darüber hinaus bitten wir Sie auch um Unterstützung von Erhebungsbeauftragten, die sich mit Fragen zu schwer auffindbaren Gebäuden, Straßenumbenennungen und eventuellen Änderungen aus der Gebietsreform an Sie wenden. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie auch Einrichtungen wie Ordnungsamt, Sozialamt, Pflegestellen u. a. über die Durchführung des Mikrozensus informieren, da sich erfahrungsgemäß Bürger oft ratsuchend auch an diese Einrichtungen wenden.

Sollten Sie noch Fragen haben, so wenden Sie sich bitte an unseren Refertenbereich Mikrozensus, Telefon Kamenz (03578) 332410. Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Helbig
Referentin

Wichtige Hinweise

des Bundestagsabgeordneten Gottfried Tröger zu Änderungen des Arbeitsförderungsgesetzes

Nachdem das neue Arbeitsförderungsgesetz am 1. April dieses Jahres in Kraft getreten ist, sind die Möglichkeiten, die dieses Gesetz bietet, vielerorts noch weitgehend unbekannt. Gerade bei ABM ist es möglich, durch die Reduzierung der Arbeitszeit auf 90 % eine vollständige Kostenübernahme durch das Arbeitsamt zu erreichen.

Viele Projekte im kulturellen und sozialen Bereich können so weitergeführt werden. Schwierigkeiten bereitet die Pflicht zur Vergabe der Leistungen im gewerblichen Bereich. Nicht nur mehr Aufwand an Zeit ist damit verbunden, es muß in diesem Fall auch die Umsatzsteuer gezahlt werden. Daraus resultierende Mehraufwendungen können ebenfalls beim Arbeitsamt geltend gemacht werden.

Für Existenzgründer gibt es einen **Einstellungszuschuß bei Neugründungen**. Danach kann, wer vor nicht mehr als zwei Jahren eine selbständige Tätigkeit aufgenommen hat und nicht mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigt, für die unbefristete Beschäftigung eines förderungsbedürftigen arbeitslosen Arbeitnehmers einen Zuschuß zum Arbeitsentgelt erhalten. Dieser Zuschuß in Höhe von 50 % der Lohnkosten, einschließlich des Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag, kann bis zu einem Jahr und für höchstens zwei Arbeitnehmer geleistet werden.

Ebenfalls eine Sonderregelung für die neuen Bundesländer ist die Erweiterung des Förderbereiches des § 249 h AFG: Mit dem Ziel, Arbeit statt Arbeitslosigkeit zu bezahlen, wird die **zusätzliche Einstellung von Personal in gewerblichen Wirtschaftsunternehmen** gefördert. Das heißt, wer in den vergangenen sechs Monaten seinen Personalbestand nicht verringert hat, kann bei der Einstellung eines arbeitslosen Arbeitnehmers einen Lohnkostenzuschuß in Höhe von monatlich 1.923 DM für ein Jahr erhalten. In Betrieben mit bis zu zehn Arbeit-

nehmern können zwei zusätzliche Personaleinstellungen gefördert werden, darüber hinaus zehn Prozent, höchstens jedoch zehn Arbeitnehmer. Trotz Änderungen bei der **Förderung Behinderter im Bereich der Rehabilitation (§ 56 Abs. 1a AFG)** besteht seit dem 1. 4. 1997 wieder ein Rechtsanspruch, wenn der Behinderte wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Rehabilitationserfolges

- an einer Maßnahme in einer besonderen Einrichtung für Behinderte oder
- in einer sonstigen auf die Bedürfnisse Behinderter ausgerichteten Maßnahme angewiesen ist.

Die Bundesanstalt für Arbeit bestätigte, daß Rehabilitationseinrichtungen ab sofort wieder davon ausgehen können, daß das **Arbeitsamt für alle angemeldeten Teilnehmer die Maßnahmekosten übernimmt**. Damit erhalten die Rehabilitationseinrichtungen wieder Planungssicherheit.

Für **private Haushalte** gibt es Neuigkeiten bei der **steuerlichen Förderung hauswirtschaftlicher Beschäftigung**. So können jetzt für sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bis 18.000 DM statt bisher 12.000 DM pro Haushalt und Jahr vom zu versteuernden Einkommen abgezogen werden. Die Beschränkung auf bestimmte Haushalte fällt weg, so daß jetzt alle Haushalte diesen Steuervorteil nutzen können. Nicht in den Genuß des Sonderausgaben-Abzugs kommen Beschäftigungsverhältnisse unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze von 520 DM. Zur Vereinfachung des Verfahrens gibt es den **Haushaltsscheck**, wonach dann die Krankenkasse die Berechnung und Abbuchung des Gesamt-Sozialversicherungsbeitrages vom Konto des Arbeitgebers übernimmt.

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat zu den Änderungen des Arbeitsförderungsgesetzes und zur Hilfe im Haushalt Broschüren herausgegeben. Interessenten erhalten diese in der Gemeindeverwaltung.

"Tillinger Hundsmesse" vom 16. Mai bis 19. Mai 1997 -- Der heiße Draht für Ihre Veranstaltung --

Die "Tillinger Hundsmesse" zum traditionellen Datum "Pfingsten" steht kurz bevor. Schausteller, Händler, die SSV St. Egidien e. V., der Schützenverein St. Egidien e. V. und die Volkssolidarität e. V. werden auch in diesem Jahr mit besten Kräften sich für die Gestaltung unseres Dorffestes einbringen. An dieser Stelle sei allen Mitwirkenden ein herzliches Dankeschön ausgesprochen.



Am Freitag, dem 16. 5. 1997, gibt es Country-Musik mit Gudrun Lange & Kaktus sowie dem Duo Tandem.

Umgestaltet, aus objektiver Notwendigkeit, wurde in diesem Jahr der kulturelle Teil des Festes. Dafür zeichnet sich die Firma Schlenzog und Schreckenbach Gastronomiehandel GmbH eigenverantwortlich. Mit einem "Top-Programm" und bekannten Gruppen begrüßen wir Sie in diesem Jahr im großen Bierzelt. Für jeden Geschmack ist sicher etwas dabei. Das vollständige Programm haben wir bereits in der Aprilausgabe des Gemeindespiegels veröffentlicht.



"Show-Stimmung" mit den Bamberger Spitzbuam am Pfingstsonntag ab 19.00 Uhr im Bierzelt.

Bleibt uns allen der Wunsch für schönes Wetter und gutgelaunte Gäste.

Neubert
Amtsleiter Sozialw.

5. Lobsdorfer Dorffest vom 30. Mai bis 1. Juni 1997

-- organisiert von den örtlichen Vereinen --

PROGRAMM:

Freitag, den 30. 5. 1997

- 19.00 Uhr Eröffnung - Bürgermeister Herr Keller
- 19.15 Uhr Böllerschüsse durch den Rußdorfer Schützenverein e. V.
- 19.30 Uhr Tanz mit der Discothek "Pink Panther" und Sketcheinlagen
- 19.30 bis 22.30 Uhr Preis Kegeln
Dessousmodenschau zu fortgeschrittener Stunde

Sonnabend, den 31. 5. 1997

- 11.00 Uhr Kinderpreis Kegeln
- 14.00 bis 17.00 Uhr Spiel und Spaß mit Jugend- und Freizeitzentrum Lichtenstein
- 14.30 Uhr Reitvorführung des Lobsdorfer Reitvereins
- 15.00 bis 20.00 Uhr Preis Kegeln und Torwandschießen
- 16.00 Uhr Quad-Fahren durch die Firma Nürnberger
- 16.00 Uhr Kinderreiten
- 17.00 Uhr Kinderaerobic
- 17.30 Uhr Tolle Girls - heiße Mode mit Frieders Jeanseck, Waldenburg
- 20.00 Uhr Preisverleihung für Torwandschießen und Kegeln der Kinder
- 20.00 Uhr Tanz mit der Discothek "Pink Panther"

- ca.
 21.00 Uhr Tanzvorführung der Kuhschnappler
 Tanzgruppe
 22.00 Uhr Preisverleihung Kegeln und Torwandschießen

Sonntag, den 1. 6. 1997

- 10.00 Uhr Frühschoppen im Bierzelt
 10.30 Uhr Kegeln für Kinder

Natürlich warten neben einem preiswerten Angebot an Speisen und Getränken (incl. Kaffee und Kuchen) eine Losbude auf Sie.



Herzlichen Dank den Sponsoren, die für dieses Fest gespendet haben.

Das Festkomitee

Kindertagsparty mit Liedermacher Detlef Hörold

Am Freitag, dem 30. 5. 1997, steigt von 16.00 bis 19.00 Uhr auf dem Gelände der Jahnturnhalle eine große Kinderfete anlässlich des Internationalen Kindertages.

Los geht's 16.00 Uhr mit dem Liedermacher Detlef Hörold und "Fridolin", dem Klappermaulfrosch, die mit ihrem Kinderprogramm "Heut' sind wir voller Übermut" bei groß und klein für ausgelassene Stimmung sorgen wollen. Danach kann man sich bei Geschicklichkeits- und Wettspielen ausprobieren.

ren, Fahrten mit der Feuerwehr oder den etwas kleineren Elektroautos unternehmen oder seine Zielsicherheit bei einem lustigen Feuerwehrspiel unter Beweis stellen. An der Bastelstation gibt es allerlei bunte Basteleien. Ob hoch droben auf Pferd oder Pony oder lieber eine Fahrt mit der Kutsche, für jeden ist etwas dabei.

Hunger und Durst muß auch keiner haben, denn Grill, Getränkestand, Gebäckwurfmaschine und Eiswagen stehen bereit. Hits für Kids liefert non-stop Eckardt Heim. Abschluß wird eine große Malaktion unter dem Motto

"Kinderwünsche zum Kindertag"

sein. Organisiert und durchgeführt wird das Kinderfest von der Kindervereinigung Chemnitz e. V., vertreten durch die Kindertagesstätten Lobsdorf und "Kleine Strolche" sowie der Elternschaft der "Kleinen Strolche".

Alle, von ganz klein bis ganz groß, die Spaß am Fröhlichsein und Feiern haben, sind herzlich eingeladen.

Das Kindergartenteam

Landratsamt des Landkreises Chemnitzer Land
 Sitz Glauchau, Gerhart-Hauptmann-Weg 2, 08371 Glauchau
 -- Pressemitteilung --

Bioabfallgefäße wurden verteilt

Wie das Abfallwirtschaftsamt des Landratsamtes Landkreis Chemnitzer Land informiert, wurden im Laufe des Monats März 1997 alle von den Grundstückseigentümern der ehemaligen Landkreise Glauchau, außer Dennheritz und Schlunzig, und Hohenstein-Ernstthal beantragten Bioabfallgefäße ausgeteilt. Darüber hinaus besteht ab sofort durch den Grundstückseigentümer die Möglichkeit, **60-l-Bioabfallgefäße** zu beantragen. Bereits erfolgte Bestellungen von 120-l-Bioabfallgefäßen können auf Wunsch, Tel. (03736) 45-458 oder 45-348, zugunsten von 60-l-Bioabfallgefäßen geändert werden. Neuanmeldungen von Bioabfallgefäßen sind durch die Grundstückseigentümer bitte **nur schriftlich** an den Landkreis Chemnitzer Land, Landratsamt, Abfallwirtschaftsamt, Postfach 100 in 08362 Glauchau, zu richten.

Bei der Wahl der Größe des Bioabfallgefäßes wäre zu beachten, daß die Gefäße möglichst 14tägig entleert werden sollten. Größere Entleerungsintervalle könnten vor allem im Sommer zu Geruchsbelästigungen führen. Die Entsorgung der Bioabfallgefäße begann im April 1997. Die Biomüllfassung erfolgt elektronisch, das bedeutet, daß generell keine Müllmarken an die Kübel anzubringen sind. Dies gilt ab April auch für die Gemeinde St. Egidien. Somit erfolgt die Gebührenerhebung ab April 1997 per Gebührenbescheid. Die Gebühr für die Entsorgung eines 120-l-Bioabfallgefäßes beträgt 4,00 DM und eines 60-l-Bioabfallgefäßes 2,00 DM.

Der Tourenplan für die wöchentliche Entleerung der Bioabfallgefäße wird bei der Bereitstellung den Tonnen beigelegt.

Schilk
 Pressesprecherin

Informationen

Entsorgungstermine

St. Egidien mit OT Kuhschnappel
30. 5. 1997 Gelbe Tonne

OT Lobsdorf
16. 5. 1997 Gelbe Tonne

Die Hausmülltonnen werden jeden Donnerstag, Biotonnen jeden Freitag geleert. Bitte stellen Sie Papier und Pappe gebündelt bereit, Papier getrennt nach Schwarz/Weiß- und Buntdruck.

Markttag

Der nächste Sachsenmarkt findet am
Sonnabend, dem 31. Mai 1997,
auf dem Platz an der Jahnturnhalle statt.

Heimatmuseum

Die nächsten Öffnungszeiten des Museums sind
am Samstag, dem 7. Juni, und
am Sonntag, dem 8. Juni 1997,
jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr.

Im Monat April besuchten uns 2 Schulklassen aus der Grundschule St. Egidien und 2 Schülergruppen mit ihren Fahrrädern aus Lichtenstein.

Erfreulich ist das Bewußtsein der Kinder zu ihrer Umwelt und das Interesse an Gegenständen, die sie noch nicht gesehen hatten. Beim Klang eines alten Harmoniums sangen die Kinder aus St. Egidien das schöne Volkslied "Alle Vögel sind schon da ..." kräftig und begeistert mit.

G. K.

Bibliothek

Die Bibliothek bleibt am **28. Mai 1997** geschlossen.

Vereinsnachrichten

Informationen des SSV St. Egidien e. V. Mitgliederversammlung

Am 25. 4. 1997 fand im Nebenraum der Jahnturnhalle die ordentliche Mitgliederversammlung der Sport- und Spielvereinigung St. Egidien e. V. statt. Im Mittelpunkt der Versammlung standen die Rechenschaftslegung des Vorstandes über die Arbeit in den letzten beiden Jahren und die satzungsgemäßen Neuwahlen. Der bisher amtierende Vorstand sowie die Kassenprüfungskommission wurden in ihren Ämtern bestätigt. Somit wurden folgende Mitglieder wiedergewählt:

Vorsitzende:	Ines Fischer
	Abt. Turnen
Stellvertretende:	Martina Schreckenbach
	Abt. Turnen
Kassenwart:	Uwe Schott
	Abt. Faustball
Verantw. für Fördermittel und Jugend:	Stephan Werner
	Abt. Fußball
Verantw. für Sportstätten und Jugend:	Lothar Sonka
	Abt. Fußball

Als Kassenprüfer wurden gewählt:
Heinz-Jürgen Müller Abt. Versehrtensport
Michael Fiedler Abt. Fußball

Weiterhin stand die Abstimmung über die Erhebung einer Sonderumlage für eine Kfz-Zusatzversicherung auf der Tagesordnung. Mit 23 Für-Stimmen und 2 Gegenstimmen wurde der Beschluß gefaßt, daß jedes erwachsene Mitglied einen Betrag in Höhe von 6,00 DM pro Jahr leistet, der für die Versicherung von selbstverschuldeten Pkw-Schäden am eigenen Fahrzeug bei Vereinsfahrten verwendet werden soll. Damit ist nun gewährleistet, daß die SSV-Mitglieder und die Eltern, deren Kinder in der SSV organisiert sind, bei Beförderungsfahrten im Auftrag der SSV rundum abgesichert sind. Es gab Diskussionen zum Thema Sportstätten. Dabei konnten einige angesprochene Probleme gleich auf direktem Wege an die als Gäste teilnehmenden Vertreter der Kommune, Herrn Bürgermeister Keller und Frau Birgit Neubert, weitergegeben werden.

In der SSV St. Egidien sind zur Zeit 415 Mitglieder in neun Abteilungen organisiert. Die mitgliedersstärksten Abteilungen sind Fußball und Turnen mit jeweils über 100 Sportlern. Weiterhin können die Sportarten Volleyball, Faustball, Tischtennis, Kegeln, Versehrtensport, Kunstradfahren und Kraftsport betrieben werden.

5. Spielfest St. Egidien am 12. 7. 1997

Bereits zum 5. Mal lädt die SSV St. Egidien e. V. zu einem Spielfest in St. Egidien ein, auf dem sich alle Vereine, öffentlichen Einrichtungen und andere Organisationen unseres Ortes präsentieren können. Die Veranstaltung findet in diesem Jahr bereits am 12. 7. 1997 auf dem Festgelände an der Jahnturnhalle St. Egidien statt.

Geplant sind zahlreiche Spiel- und Sportstationen für jung und alt. Auf eifrige Teilnehmer warten erneut attraktive Preise. Darüber hinaus ist eine Neuauflage des im vergangenen Jahr gut gelungenen Volleyballturniers sowohl für die aktiven Wettkampfsportler als auch für die Freizeitsportler vorgesehen (gesonderte Ausschreibung). Zur finanziellen Absicherung der Veranstaltung werden die Gewerbetreibenden des Ortes wieder um Unterstützung gebeten. Dabei helfen auch kleine Beträge oder Sachspenden. Geldspenden können auf das Konto der Gemeindeverwaltung St. Egidien

Sparkasse Chemnitz
BLZ: 870 500 00
Konto-Nr.: 361 1001 049

überwiesen werden (Zahlungsgrund: "SSV St. Egidien - Spielfest 1997"), dadurch ist der Erhalt einer Spendenbescheinigung fürs Finanzamt gewährleistet. Sachspenden können beim Vorstand abgegeben werden (Ines Fischer, Höhenweg 4b, St. Egidien).

Der Vorstand

Außerordentliche Mitgliederversammlung des Tillinger Rassekaninchen- züchtervereins e. V.

Am 21. 2. 1997 wurde eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt. Unser Vereinsvorsitzender Wolfgang Richter hat die Ergebnisse und Leistungen unseres Vereins des Jahres 1996 analysiert. Diese waren:

- Unserem Verein gehören 13 Mitglieder an, davon ein Ehrenmitglied und ein Jugendlicher.
- Es wurden 7 Versammlungen mit einer ca. 75 %igen Beteiligung durchgeführt.
- Es wurde ein gemeinsamer Besuch der Jungtierschau in Zschocken organisiert.
- Die geplante Tischbewertung wurde mit sehr guter Beteiligung und sehr guten Ergebnissen durchgeführt.
- Unsere Vereinsmitglieder haben sich sehr erfolgreich an Jungtierschauen, der Kreisschau, den Clubschauen, der Landesclubschau und der Landesschau in Lichtenstein beteiligt. Herausragende Ergebnisse sind dabei: W. Richter - Landesclubmeister (387,0 Pkt.), W. Richter 385,0 Pkt. (Landesschau), E. Münch 384,5 Pkt. (Landesschau) und W. Kraft 384,5 Pkt. (Kreisschau). Im Kreismaßstab konnte der 3. Platz errungen werden.
- Von unseren Mitgliedern werden 11 verschiedene Kaninchenrassen gezüchtet, und im vergangenen Jahr wurden 375 Jungtiere aufgezogen.

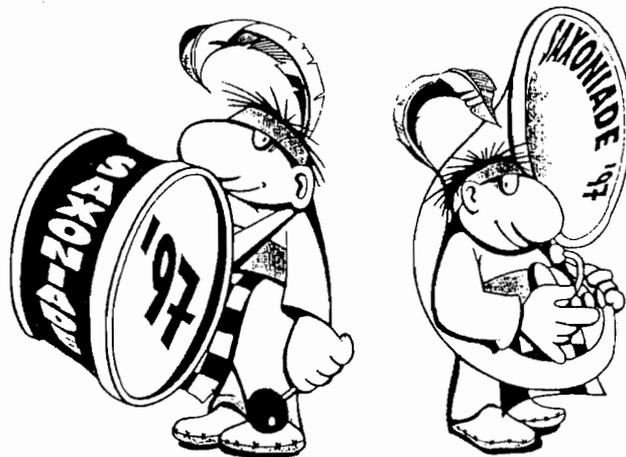
Der Zuchtwart, der Kassierer, der Zuchtbuchführer und die Revisionskommission haben ihre Berichte abgegeben. Allen Mitgliedern und ihren Frauen wurde für die geleistete Arbeit im vergangenen Jahr gedankt.

Den Titel des Vereinsmeisters 1996 errang Zuchtfreund W. Richter mit 387 Pkt. Auf den Plätzen folgen die Zuchtfreunde E. Münch und W. Kraft (je 384,4 Pkt.). Anlässlich der Landesschau in Lichtenstein wurde unser Vereinsvorsitzender W. Richter für seine langjährigen sehr guten Zuchtergebnisse und Mitarbeit in überregionalen Leistungsgremien mit der "Goldenen Ehrennadel" des Zentral-Verbandes der Deutschen Rassekaninchenzüchter ausgezeichnet. Allen Siegern, Plazierten und Geehrten herzlichen Glückwunsch und alles Gute für die Zukunft. Den Sponsoren, die uns bei der Durchführung der Landesschau unterstützt haben, wird hiermit Dankeschön gesagt. In unserer Mitgliederversammlung am 24. 1. 1997 konnte der Jugendliche Michael Zergiebel in unseren Verein aufgenommen werden. Für das neue Jahr hat sich unser Verein wieder eine ganze Reihe von Aufgaben vorgenommen, das sind u. a.:

- Beteiligung an den regionalen Kaninchenschauen, evtl. auch an der Bundesschau in Nürnberg;
- Durchführung einer Tischbewertung im Oktober;
- Durchführung einer Wanderversammlung.

Abschließend möchten wir alle ansprechen, die Interesse an der Kaninchenzucht haben, sich mit unserem Verein in Verbindung zu setzen.

gez. Ihr
Tillinger Rassekaninchenzüchterverein e. V.



SAXONIADE 1997

-- Start am 14. Juni in Meerane und
Lichtenstein --

Am 14. Juni 1997 erwartet die Liebhaber der Blasmusik in Meerane und Lichtenstein ein besonderer musikalischer Lekturbissen im Vorfeld der SAXONIADE '97. An diesem Tag vereinen sich die fünf Jugendblasorchester des Kulturraumes Zwickauer Raum erstmalig zu einem gemeinsamen Konzert. Damit möchten die Orchester ihre Verbundenheit mit dem Kulturraum Zwickauer Raum unter Beweis stellen, aber auch schon für die großen Musikparaden der SAXONIADE '97 werben.

Die Jugendblasorchester Bernsdorf, Hohenstein-Ernstthal, Zwickau sowie der Blasmusikverein Meerane und der Musikverein Lichtenstein möchten den Freunden der Blasmusik zu jeweils einem Konzert in Meerane und in Lichtenstein ihre Reverenz erweisen. Jedes Orchester wird sich dem Publikum mit zwei eigenen Titeln vorstellen und darüber hinaus im Gesamtchor mitwirken. Die musikalischen Darbietungen werden durch eine Majorettengruppe aus dem benachbarten Cheb (Tschechien) aufgelockert.

Der SAXONIADE e. V. und die Stadtverwaltungen Meerane und Lichtenstein haben die Organisation übernommen. Das Stadtoberhaupt der Stadt Meerane, Bürgermeister Dr. Peter Ohl, wird um 14.00 Uhr die Veranstaltung auf dem Meeraner Markt eröffnen und würde sich freuen, viele Meeraner und Bürger aus den umliegenden Orten begrüßen zu können. Der Bürgermeister Herr Wolfgang Sedner wird dann um 18.00 Uhr die Orchester in Lichtenstein auf dem Parkdeck des Hotels "Goldener Helm" erwarten, um die Veranstaltung in gleicher Weise zu eröffnen.

Zwei Wochen später findet dann vom 26. bis 29. Juni 1997 unter der Schirmherrschaft des Landrates Dr. Christoph Scheurer die 4. SAXONIADE, das Internationale Festival für Jugendblasorchester im Landkreis Chemnitzer Land, statt.

Die SAXONIADE hat sich bereits einen festen Platz unter den europäischen Musikfesten gesichert. An diesem internationalen Musikfestival unserer Region nehmen 11 Orchester mit ca. 700 Jugendlichen aus 8 Ländern teil. Im Rahmen dieses Festivals zeigen die jugendlichen Blasmusikanten ihr musikalisches Können in zwei großen Musikparaden am 27. Juni - 19.00 Uhr - in Hohenstein-Ernstthal auf dem Altmarkt und am 28. Juni - 15.30 Uhr - in Zwickau auf dem Hauptmarkt. Am Freitag, dem 27. Juni, von 9.30 bis 15.00 Uhr, und am Samstag, dem 28. Juni, von 9.30 bis 12.30 Uhr, kämpfen die Jugendblasorchester im musikalischen Wettstreit in der Sachsenlandhalle Glauchau um die begehrten Preise. Freunde der volkstümlichen Blasmusik haben die Möglichkeit, die Klangkörper mit ihren Majoretten in den verschiedenen Gemeinden

des Landkreises zu erleben. Alle Veranstaltungen der SAXONIADE können kostenlos besucht werden.

Die SAXONIADE '97 wird mit einem Benefizkonzert am Donnerstag, dem 26. 6. 1997, 20.00 Uhr, in der Sachsenlandhalle durch die Big-Band der Bundeswehr eröffnet. Das Orchester unter der Leitung von Major Robert Kuckertz zählt zu den musikalisch vielseitigsten Formationen in Deutschland. Es bietet neben traditionellem Swing und Blues à la Glenn Miller, Benny Goodman oder Harry James, Oldies der Beatles, instrumentale Evergreens, stilsicheren Dixieland, brasilianische Samba sowie aktuelle Hits. Unterstützt von aufwendiger Licht- und Tontechnik garantieren sie eine erstklassige und effektvolle Show, die das Publikum von jung bis alt begeistert. Der Reinerlös dieser Veranstaltung geht an die Förderschule für Geistigbehinderte in Hohenstein-Ernstthal. Für dieses musikalische Feuerwerk können im Vorverkauf bereits Karten für 15,00 DM bzw. ermäßigt 12,00 DM in der Geschäftsstelle des SAXONIADE e. V., Schulstr. 7, 09337 Hohenstein-Ernstthal, Tel./Fax 03723/3398, bestellt werden.

Veranstaltungsübersicht - SAXONIADE '97

Donnerstag, den 26. Juni 1997

20.00 -
23.00 Uhr Benefizkonzert der Big-Band der Bundeswehr
"Sachsenlandhalle" Glauchau

Freitag, den 27. Juni 1997

9.30 -
10.15 Uhr Wertungsspiel des Jugendblasorchesters
Grodziska (Polen)
10.15 -
11.00 Uhr Wertungsspiel des Jugendblasorchesters
Gorna Orjachowitza (Bulgarien)
11.00 -
11.45 Uhr Wertungsspiel des Jugendblasorchesters
Pöltsamaa (Estland)
13.00 -
13.45 Uhr Wertungsspiel des Jugendblasorchesters
Minsk (Weißrußland)
13.45 -
14.30 Uhr Wertungsspiel des Jugendblasorchesters
Mohelnice (Tschechien)
14.30 -
15.15 Uhr Wertungsspiel des Jugendblasorchesters
Radom (Polen)
ganztägig Ausstellung von Instrumentalbaumeistern
"Sachsenlandhalle" Glauchau
19.00 -
21.00 Uhr Musikschau aller teilnehmenden Orchester
Altmarkt Hohenstein-Ernstthal

Samstag, den 28. Juni 1997

9.30 -
10.15 Uhr Wertungsspiel des Jugendblasorchesters
Millstätterberg (Österreich)
10.15 -
11.00 Uhr Wertungsspiel des Jugendblasorchesters
Oroszlany (Ungarn)
11.00 -
11.45 Uhr Wertungsspiel des Jugendblasorchesters
Zwickau (Deutschland)
11.45 -

12.30 Uhr Wertungsspiel des Jugendblasorchesters
Bernsdorf (Deutschland)
"Sachsenlandhalle" Glauchau
10.00 -
11.00 Uhr Konzert des JBO Grodziska (Polen)
Hohenstein-Ernstthal - Stadtpassage
13.30 -
14.30 Uhr Konzert des JBO Gorna Orjachowitza
(Bulgarien)
Waldenburg - Altstädter Schule
15.00 -
17.00 Uhr Musikschau aller teilnehmenden Orchester
Hauptmarkt Zwickau
19.00 -
1.00 Uhr Veranstaltung auf dem Pfaffenberg
Hohenstein-Ernstthal
Preisverleihung durch den Landrat
Übergabe des Erlöses d. Benefizveranstaltung

Sonntag, den 29. Juni 1997

10.30 -
11.30 Uhr Konzert des JBO Radom (Polen)
Röhrsdorf - Kultur- und Sportzentrum,
Heinrich-Heine-Str. 7
10.00 -
11.00 Uhr Konzert des JBO Millstätter Berg (Österreich)
Mittelbach
10.00 -
11.00 Uhr Konzert des JBO Mohelnice (Tschechien)
Wüstenbrand - Turnhalle
10.00 -
11.30 Uhr Konzert des JBO Pöltsamaa (Estland)
Gersdorf - Volkspark
10.30 -
11.30 Uhr Konzert des JBO Minsk (Weißrußland)
Grumbach - FFw-Gerätehaus
10.30 -
11.30 Uhr Konzert des JBO Grodziska (Polen)
Reichenbach - Stausee Oberwald
15.00 -
18.00 Uhr Großes Abschlußmusizieren
Konzert des JBO Oroszlany (Ungarn); des
JBO Bernsdorf (Deutschland) sowie weiterer
Orchester der SAXONIADE
Bernsdorf - Naherholungszentrum

*Wir gratulieren
unseren älteren Mitbürgern und
wünschen weiterhin recht viel Gesundheit*



St. Egidien

Gottfried Löbner	am 18. 5. zum 73. Geburtstag
Hilma Fischer	am 19. 5. zum 83. Geburtstag
Gertrud Gröber	am 23. 5. zum 71. Geburtstag
Erhardt Schwozer	am 24. 5. zum 83. Geburtstag
Ella Schreiter	am 25. 5. zum 83. Geburtstag
Ella Manday	am 25. 5. zum 85. Geburtstag
Ursula Pfeifer	am 29. 5. zum 73. Geburtstag
Ingeburg Grusdat	am 3. 6. zum 71. Geburtstag
Helmut Arnold	am 3. 6. zum 84. Geburtstag
Helene Hoffmann	am 4. 6. zum 84. Geburtstag
Frieda Rühlicke	am 5. 6. zum 80. Geburtstag
Gertrud Weigel	am 5. 6. zum 76. Geburtstag

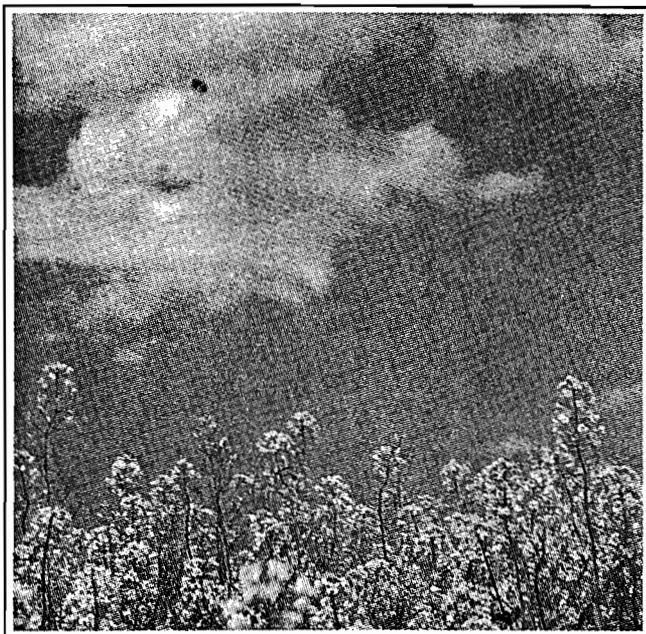
Kurt Weißflog	am 6. 6. zum 88. Geburtstag
Lisa Floß	am 7. 6. zum 72. Geburtstag
Otto Hartig	am 7. 6. zum 78. Geburtstag
Wella Popp	am 8. 6. zum 80. Geburtstag
Horst Esser	am 8. 6. zum 72. Geburtstag
Elisabeth Egerland	am 12. 6. zum 79. Geburtstag
Hubert Winkler	am 14. 6. zum 72. Geburtstag

OT Lobsdorf

Johannes Rockoff	am 16. 5. zum 70. Geburtstag
Elfriede Nürnberger	am 17. 5. zum 79. Geburtstag
Magdalena Schnabel	am 4. 6. zum 75. Geburtstag
Werner Kämpf	am 5. 6. zum 72. Geburtstag
Rudolf Schilling	am 9. 6. zum 90. Geburtstag
Günter Knöfler	am 14. 6. zum 74. Geburtstag

OT Kuhschnappel

Marianne Bertram	am 19. 5. zum 78. Geburtstag
Martin Nötzold	am 23. 5. zum 77. Geburtstag
Marianne Riedel	am 28. 5. zum 72. Geburtstag
Brunhilde Weise	am 1. 6. zum 71. Geburtstag



*Auf einmal geht alles
fast wie von selbst.
Die Arbeit macht Freude
und alles gelingt.
Man spürt, was man kann
und fühlt sich so leicht.
Ich wünsche Dir, daß Du das
immer wieder erlebst.*

Historisches

Das ehemalige Restaurant und Café "Waldfrieden" in Kuhschnappel

Anfang dieses Jahrhunderts entwickelte sich im idyllisch gelegenen Kuhschnapper Tal ein beliebter **Ausflugsort**. Auf einer alten Bild-Postkarte ist folgender Aufdruck zu lesen:

*"Restaurant u. Sommerfrische WALDFRIEDEN
Kuhschnappel b. Hohenstein-Er.
15 Minuten v. Bahnhof St. Egidien
Angenehmer Aufenthalt für Familien, Gesellschaften,
Vereine und Schulen. Autounterkunft/Tankstelle.
-- Beliebter Ausflugort --"*

Besitzer und Gründer dieses Etablissements war der am 20. 4. 1875 bei Stuttgart geborene **Wilhelm Wagner**. Als Sohn eines Lederwarenfabrikanten kam er geschäftlich auch nach Sachsen in unsere schöne Gegend. Um die Jahrhundertwende verkaufte er bei den hiesigen Bauern z. B. prachtvolle Pferdepeitschen. Wenn er vom Bahnhof St. Egidien kommend nach Kuhschnappel wanderte, gefiel ihm der saftige, blumenreiche Wiesengrund direkt am Wald immer mehr. Auf seinen Geschäftsreisen durch die Lande hatte Wilhelm Wagner auch die Tochter eines Lohgerbers aus Mühlhausen/Thür. kennengelernt. Schwärmerisch erzählte er seiner Braut von der Absicht, ein Flurstück mit Waldbestand in Kuhschnappel zu kaufen. Als ihm das gelungen war, holte er seine Anna geb. Franke aus Thüringen und heiratete am 9. Dezember 1905 in der Kirche zu Lobsdorf. Glücklicherweise über den erworbenen Besitz im schönen Wiesengrund mit einem durchfließenden Bächlein, gründete W. Wagner zunächst darauf eine **Hühnerfarm mit Bruterei**.



Etablissement Waldfrieden 1909.

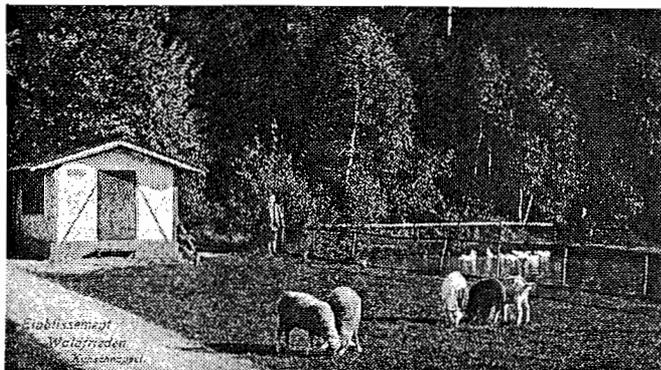
Viele Bauern aus der ganzen Umgebung kamen nun mit ihren Kutschwagen zum Kükenkauf. Daraus entwickelten sich auch Freundschaften zwischen den sächsischen Bauern und dem eingewanderten **Schwäbele**. So blieb es nicht aus, daß nach einer schönen Fahrt, z. B. aus dem Mülsengrunde, der Wunsch geäußert wurde, vor der Heimfahrt noch eine Tasse Kaffee zu trinken. Bald dehnten sich geschäftliche Fahrten auch zu einem Besuch am Sonntag aus, um die herrliche Gegend näher kennenzulernen. Dieser Umstand führte zur Eröffnung des **Café "Waldfrieden"**.

Bereits 1908 konnte man der einladenden Annonce auf einer anderen Ansichtskarte folgen:

**"Terrassen-Café mitten im Walde.
Großer Spielplatz für Schulklassen.
Schattiger Park mit Waldanlagen."**

Auch Teichanlagen waren vorhanden. Außer einem Gastraum, der durch eine Trennwand (Ziehharmonikawand) zu einem größeren vereint werden konnte, standen den Gästen noch 8 Fremdenzimmer zum längeren Verbleib und zur Erholung zur Verfügung.

Der Handel mit den Tieren verschwand nach und nach. Aus der anfänglichen kleinen, handbetriebenen Mostherstellung aus dem Obst-Angebot der Bauern erwuchs allmählich eine größere Nachfrage nach gesunden, wohlschmeckenden Natursäften. Daraufhin ging Wilhelm Wagner im April des Jahres 1936 nach Berlin, um einen Lehrgang über Süßmostherstellung zu absolvieren. Nach einer abschließenden Prüfung wollte er die Konzession zur Eröffnung eines Betriebes erlangen. Das Schicksal wollte es anders. Am 20. 4. 1936 erlitt er dort einen Schlaganfall und mußte nach Hause transportiert werden. Im Hochsommer des gleichen Jahres verstarb der ideenreiche Unternehmer auf der Bahnfahrt von St. Egidien nach Glauchau mit 61 Jahren an einem Herzschlag.



Ein schattiger Park mit Waldanlagen am "Waldfrieden" 1909.

Sein Sohn Fritz, geb. 5. 10. 1910, ein gelernter Kaufmann, holte sich nun auf die gleiche Weise in Berlin die Konzession zur Süßmostherstellung. Damit setzte er das gerade begonnene Werk seines Vaters fort. Als geprüfter Fachmann leitete er verantwortlich den Produktionsablauf, während sich sein Schwager Herbert Günther vorwiegend um die kaufmännische Abwicklung kümmerte. Mit der Hochzeit am 24. 1. 1937 hatte sich Fritz Wagner nicht nur die charmante Hanna geb. Götzke aus Reichenbach zur Ehepartnerin ausgesucht, sondern auch gleichzeitig eine treue Gehilfin für das aufblühende Geschäft gefunden.

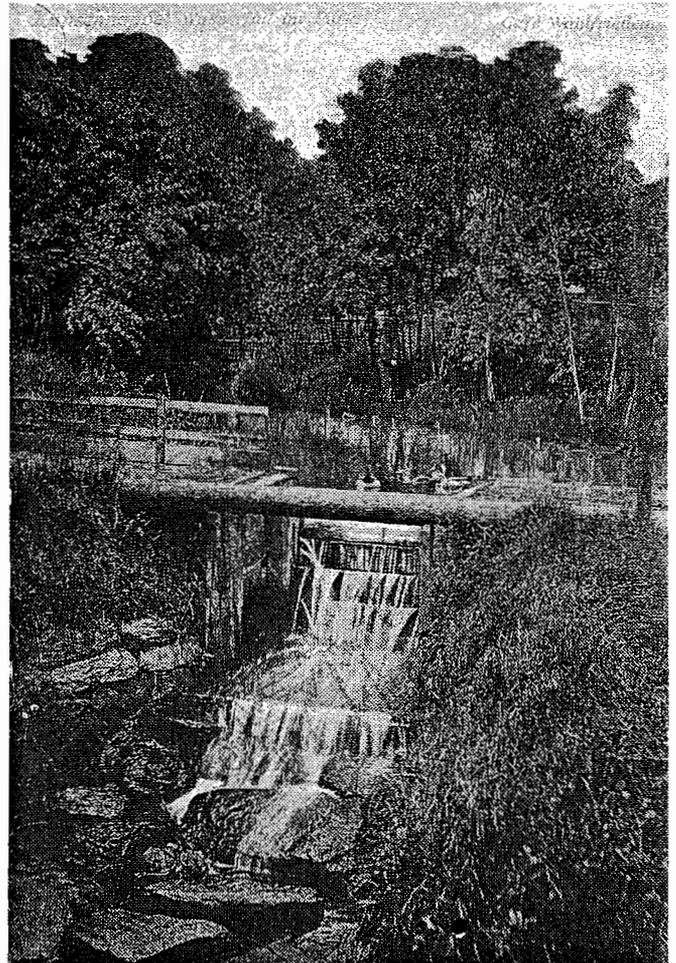
Da nach dem Tod des Vaters auch seine Schwester Käthe, geb. 1905, als Erbin eingesetzt worden war, nannte sich der Betrieb fortan

**"Gärungslose Fruchteverarbeitung
Wagner's Erben
Kuh Schnappel."**

Gemeinsam wurde der Betrieb weitergeführt. Zum Stammpersonal gehörten 6 bis 8 Personen, zur Konjunktur waren es 18 bis 20 Beschäftigte.

Bei Ausbruch des 2. Weltkrieges wurde Fritz W. zur Wehrmacht eingezogen. Während der historisch größten Panzerschlacht aller Zeiten bei Wjasma/Ostfront verlor er ein Bein und kehrte als Schwerverwundeter zurück. Während des Krieges wurde der Bergkeller zur Aufbewahrung der Saft- und Weinbehälter hauptsächlich von den Frauen ausgebaut. Nach dem Krieg war der Fremdenverkehr zur Erholung in Kuh Schnappel eingeschlafen. Die Gastwirtschaft und die

Mosterei liefen nachkriegsbedingt weiter. In den folgenden Jahren brachten viele Bauern und Hausbesitzer, vor allem Kleingartenbesitzer, ihre Obsternte zur Verarbeitung und konnten geraume Zeit später wohlschmeckenden Süßmost oder Wein nach der vorher festgelegten Flaschen-Anzahl in Empfang nehmen. Leere Flaschen mußten zum Tausch mitgebracht werden.



*Auch Teichanlagen gehörten zum Café "Waldfrieden".
(Postkarte 1908)*

Im Zuge der Verstaatlichung privater Betriebe während der SED-Wirtschaftsführung erfolgte auch Mitte der 60er Jahre die Umwandlung des Wagner'schen Kleinbetriebes in einen genossenschaftlichen Betrieb. Die Süßmosterei in Kuh Schnappel wurde in die

**VdgB - Bäuerliche Handelsgenossenschaft
Hohenstein-Ernstthal**

eingeliedert und trug die Bezeichnung:

**"Betriebs teil Süßmostkellerei Waldfrieden
9271 - Kuh Schnappel".**

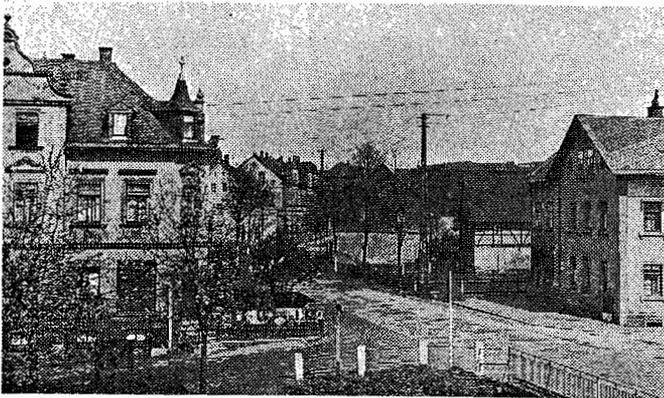
Gleichzeitig wurde die gastronomische Betreuung im Gastraum eingestellt. Der Ausschank von Bier und Spirituosen war endgültig vorbei. Fritz Wagner verstarb am 21. Sept. 1968, seine Gattin lebt heute noch im gesegneten Alter von 84 Jahren in Reichenbach.

Herbert Günther hatte sich in Steinbach-Hallenberg/Thür. ein Haus gebaut und wollte wegziehen. Doch bevor er es verwirklichen konnte, starb er ganz plötzlich an Herzversagen im Juni 1969.

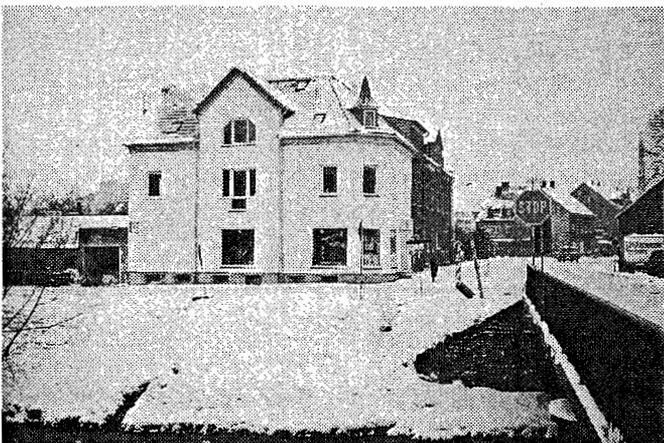
Gottfried Keller

(Der weitere Verlauf des Betriebes folgt.)

St. Egidien einst und jetzt



So sah in den 30er Jahren einmal die Drogerie Uhlig/Hochmuth im Kreuzungsbereich Bahnhofstraße - Lungwitzer Straße aus. Vor der Drogerie befand sich damals noch ein Vorgarten, und entlang der Bahnhofstraße wuchsen Bäume. Hinter der Drogerie, etwas versteckt, das Café Uhlmann, anschließend die Post. Auf der rechten Seite sehen wir die Fleischerei Pfabe, jetzt Müller sowie das Bauerngut Kuhn. Zu dieser Zeit war der gesamte Straßenverkehr noch sehr ruhig.



Die rekonstruierte Drogerie Harald Stäger im strahlenden Weiß. Das Foto zeigt einen Blick auf die Bahnhofstraße, der Fußweg wurde 1996 neu gestaltet. An diesem bedeutungsvollen Kreuzungsbereich befinden sich jetzt Verkehrsampeln.

H. Tauber

Wußten Sie schon ...

... daß am Rande unseres Dorfes eine kleine Herde Mufflons zu beobachten ist?



Wenn Sie kurz nach dem Ortsausgangsschild in Richtung Kuhschnappel linker Hand den Feldweg benutzen, können Sie die Tiere des Besitzers Hartmut Klein aus Griebbach sehen. Allerdings sollte man sich vorsichtig nähern. Die Böcke sind sehr aufmerksam und noch ziemlich scheu. Das Kitz auf dem Foto ist erst 14 Tage alt.

G. K.

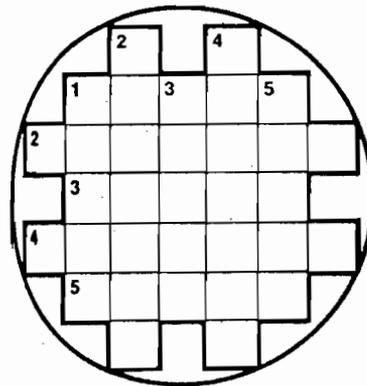
Rätselecke

Was ist das?

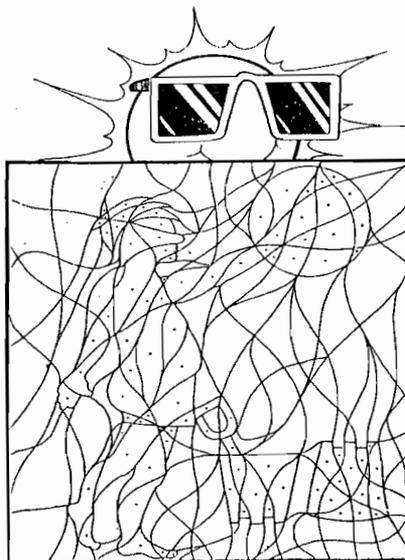
Auf der Wiese fährt's Heu und Gras,
auf dem Tische liegt's bei Teller und Glas.
Oft im Schmutze steht's vor Scheune und Stall,
oft im Ohr erweckt's den feinsten Schall.

Magischer Diamant

1. bibl. Prophet, 2. Befestigungsmittel, 3. Bienenzüchter, 4. Blume, 5. Reihe.



Male die punktierten Felder aus, dann erkennst Du, was in dieser Zeichnung versteckt ist.



Auflösung vom Vormonat:

1. Pflaster
2. Kahlkopf, Kehlkopf, Kohlkopf

Vexierbild:



Witze zum Abheben



"Ich lasse mich überhaupt nicht gerne fotografieren", sagt Julius. "Ich seh' mit auf keinem Foto ähnlich." "Mensch, dann sei doch froh", meint Marianne.

"Oma, darf ich dir wieder eine Schachtel Kopfwepillen holen, wie gestern?" "Was soll ich damit? Soviel Kopfweh habe ich ja gar nicht." "Aber die Pillen passen genau in mein Luftgewehr."

Die Bücherecke

Victoria Holt:

"Geheimnis einer Nachtigall"

Jung und unerfahren ist Susanna Pleydell, doch Aubrey, ihr Mann, weiht sie während der Flitterwochen in die Wonnen der Liebe ein. Bald aber muß Susanna erkennen, daß hinter Aubreys zärtlichem Benehmen dunkle Abgründe lauern und daß er dem dämonischen Dr. Damien erlegen ist. Als ihr einziges Kind unter rätselhaften Umständen ums Leben kommt, schwört sie Damien Rache.

Lara Stern:

"Ruck Zuck"

München zur Oktoberfestzeit: Ein Taxifahrer aus dem Senegal stirbt nach einem brutalen Überfall, die Täter können entkommen. Mit mehr Nachdruck als die Polizei setzt die Anwältin Sina Teufel ihnen nach. Doch als die Spur zur illustren Vereinigung "Der Kreis" führt, erhöht sich Sinas Risiko schlagartig. Denn die feine Gesellschaft der Stadt läßt nicht mit sich spaßen ...

Gert Prokop:

"Das Todsichere Ding"

Geld macht nicht glücklich? Mag sein. Aber kein Geld zu haben, kann schon unglücklich machen. Oder - keine Aussicht auf Glück, keine Chance zur Selbstverwirklichung. In dieser Situation sehen sich vier junge Leute: Herbert - ein begabter Computer-Experte, Paul - ein nicht weniger begabter Kunstmaler und Ruth und Maria - ihre Freundinnen. Sie beschließen, ein todsicheres Ding zu drehen, um sich mit einem Schlag aus ihrer hoffnungslosen Lage herauszukatapultieren.

Wie in seinen Erfolgsbüchern über Timothy Truckle, den Topdetektiv des 21. Jahrhunderts, handelt es sich auch in Prokops neuem Roman um ein Spiel zwischen Fiktion und Dokumentation, um eine Geschichte voller Spannung, Phantasie und realen, oft bestürzenden Fakten.

Was sonst noch interessiert ...

GARTENTIPS

Ziergarten

Pflanzzeit für laubabwerfende Ziersträucher und -bäume einschließlich Rosen, sofern der Austrieb noch nicht zu weit vorangekommen ist. Auch bei Gehölzen, die in Containern angezogen wurden, sollte darauf Rücksicht genommen werden. Pflanzzeit für Stauden, vorrangig von sommer- und herbstblühenden Arten, ferner von ausdauernden Ziergräsern und Farnen. Pflanzzeit für vorgezogene widerstandsfähigere Sommerblumen, denen ein eventueller Spätfrost nichts ausmacht. Pflanzzeit für sommerblühende Zweijahrsblumen wie Ma-rienglockenblumen (*Campanula medium*), Fingerhut (*Digitalis*), Königskerzen (*Verbascum*) oder Bartnelken (*Dianthus barbatus*). Pflanzzeit für sommerblühende Zwiebel- und Knollenpflanzen wie Gladiolen (*Gladiolus*), Lilien (*Lilium*), Tigerlilien (*Lilium lancifolium*), Ranunkeln (*Ranunculus asiaticus*), Sommerhyazinthen. Im Haus zum Beispiel Dahlien (*Dahlia*-Hybriden), Schopflilien (*Eucomis*), Blumenrohr (*Canna-Indica*-Hybriden) und Knollenbegonien (*Begonia*-Knollenbegonien-Hybriden) weiter antreiben. Überwinterter Balkonpflanzen in Blumenkästen oder Schalen und frisches Substrat umsetzen, eventuell Triebe etwas zurückschneiden. Aussaat von wärmeliebenden Sommerblumen ins Frühbeet, Zimmergewächshaus oder dergleichen. Bereits im März ausgesäte Arten rechtzeitig pikieren oder in kleine Töpfe umsetzen. Aussaat von härteren Sommerblumenarten an Ort und Stelle. Aussaat von samenechten Staudenarten ins Frühbeet oder in Saatschalen. Ansaat von Rasen und Blumenzwiebeln. Düngezeit für anspruchsvolle Beet- oder Prachtstauden, Blütensträucher, Rosen und Rasen.

Gemüsegarten

Aussaat direkt auf Beete: Schnitt- und Pflücksalat, Spinat, Melde, Mangold, Pal- und Markerbsen, Schwarzwurzeln, Möhren, Pastinaken, Radieschen, Sommerrettich, Rote Bete, Mairüben, Chicoree, Zwiebeln (so früh wie möglich), Schnitt- und Wurzelpetersilie, Bohnenkraut, Borretsch, Kresse, Korb- bel, Dill. Aussaat ins Frühbeet oder auf ein Anzuchtbeet: Alle Arten von Kopfkohl, Blumenkohl, Broccoli, Kohlrabi, Rosenkohl, Kopfsalat, Sommerendivien. Man pflanzt Kopfsalat, Kohlrabi, Kopfkohl, Blumenkohl, Broccoli, mehrjährige Würz- und Heilkräuter wie Schnittlauch, Pimpinelle, Zitronenmelisse, Dost, Estragon, Liebstöckel, Pfefferminz und andere. Man legt oder steckt Steckzwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Frühkartoffeln, Topinambur, nimmt Artischocken aus dem Winterschutz, wirft Spargelwälle auf und treibt Rhabarber an.

Obstgarten

Pflanzzeit für Obstgehölze, die nicht gerade so früh treiben wie Pfirsich, Aprikose, Mandel. Auch mit Stachelbeeren und Johannisbeeren muß man sich sputen. Fruchtholzschnitt an Pfirsich. Pflanzung von Erdbeeren und Monatserdbeeren. Schutz vor Spätfrösten, wo möglich: Erdbeeren, Beerenobststräucher, Spalierobst. Eventuell Pflanzenschutzmaßnahmen gegen Schorf an Apfel- und Birnbäumen, gegen Spitzendürre an Sauerkirchbäumen. Beraten Sie mit Ihrem zuständigen Fachberater, ob Pflanzenschutzmaßnahmen erforderlich sind und erkundigen Sie sich bei Ihrem zuständigen Pflanzenschutzamt über zugelassene Pflanzenschutzmittel.

Ein Tip zur Pflanzzeit von Farnen

Farne sollten Sie möglichst nur im Frühjahr pflanzen, kurz vor, spätestens bei Austrieb. Das ist der späteste Zeitpunkt, zu dem gepflanzt werden kann. Der Königsfarn ist einer der größten und schönsten heimischen Farne. An zusagendem Platz in lichtem Schatten und humosem, frischen bis feuchten Boden werden die Wedel bis 150 cm hoch und 15 bis 25 cm breit. Zuerst entwickeln sich die sporentragenden, fruchtbaren Wedel mit den braunen Sporanien (Sporenbehälter) am oberen Ende, nach ihnen die komplett grünen, unfruchtbaren Wedel. Die Wurzeln von Osmunda-Arten (Königsfarn) waren früher wichtiger Bestandteil von Substraten für Orchideen. Heute steht Königsfarn bei uns unter strengem Schutz. Pflanzung erhält man in Staudengärtnereien.

Liebeserklärung an Lerchensporn

Eine Staude, die man nicht hoch genug schätzen kann, beginnt im April zu blühen und hört nicht eher auf, bis Frost übers Land geht. Außerdem wächst sie an fast jedem Platz im Garten - insgesamt eine tolle Leistung. Kleingärtner müßten sie eigentlich zu einer ihrer Lieblingsblumen erklären. Gemeint ist Lerchensporn (*Corydalis lutea*). Die Staude wird 20 cm bis 40 cm hoch, hat zierliches, fein zerteiltes Laub, gedeiht sowohl in lichtem Schatten als auch an sonnigen Stellen, sogar an besonnten Trockenmauern. Lerchensporn kennt keine Schädlinge oder Krankheiten, ist langlebig und vermehrt sich selbständig, aber ohne zu wuchern. Obwohl Lerchensporn ursprünglich nicht bei uns heimisch ist, sondern in den Südalpen und im Mittelmeerraum, hat er sich bei uns so gut eingebürgert, daß er mittlerweile als heimisch gelten kann. Für naturnahe Pflanzungen in lichtem Schatten und humosem Boden, zusammen mit Lungenkraut (*Pulmonaria officinalis*), Frühlingsgedenkemein (*Omphalodes verna*) oder

einfach Vergißmeinnicht (*Myosotis*-Hybriden), ist Lerchensporn jedenfalls hervorragend geeignet. Man pflanzt im Frühjahr oder Herbst.

Pflanzzeit für leckere Küchenkräuter

Wer Wert auf gute Küche mit schmackhaften, gesunden Gerichten legt, sorgt dafür, daß das Kräuterbeet gut bestückt ist mit dem kompletten Angebot an Würzpflanzen. Im April werden die ausdauernden Arten gepflanzt. Mit dabei ist unbedingt Zitronenmelisse. Man braucht die frischen Blätter für allerlei Salate, Kräuterbutter und Tees. Sie lassen sich schlecht trocknen. Wird reichlich Kräutertee getrunken, braucht man 2 bis 3 Pflanzen. Pfefferminz ist nicht nur Teekraut. Die Blätter dienen auch zum Würzen von Suppen, Marinaden, Fisch- und Fleischgerichten, besonders von Hammel, immer in kleinen Mengen, weil sie starkes Aroma haben. Für Tee werden die Blätter im Sommer frisch, im Winter getrocknet verwendet. Die beste Sorte ist die echte "Mitcham"-Pfefferminze, die nur vegetativ durch Ausläufer vermehrt werden kann und etwa alle 3 Jahre umgepflanzt werden sollte. Pimpinelle zählt immer noch zu den weniger bekannten Küchenkräutern, ist jedoch eigentlich unentbehrlich zum Würzen von Salaten, Kräutersuppen, Tomaten, Eierspeisen und Fischgerichten. Gewöhnlich deckt eine Pflanze den Bedarf.

Löwenzahn ist gesund,

weil die Blätter reichlich Vitamine, Mineralien und Spurenelemente enthalten, ferner Inulin, Saponine und enzymatische Stoffe. Alle zusammen regen die Tätigkeit von Niere und Leber an. Kultursorten von Löwenzahn entwickeln weniger Bitterstoffe als wilder Löwenzahn und schmecken daher milder. Aussaatzeit ist März bis Mai. Die Erde soll nährstoffreich, humos und genügend kalkhaltig sein, der Reihenabstand 25 cm betragen. Nach Aufgang der Saat verzieht man auf 10 bis 15 cm, hält das Beet unkrautfrei, hackt häufig und streut im Juni 30 g/m² eines Volldüngers. Erntemöglichkeiten bestehen ab Winter von frostfrei in Sand eingeschlagenen Wurzeln, die angetrieben werden, im Frühjahr ab Februar von im Herbst hoch angehäufelten Pflanzen oder etwas später von normal austreibenden, anschließend gebleichten Exemplaren.

Pflanzen mit "schwarzen Beinen"

schweben in Lebensgefahr. Die Schwarzbeinigkeit oder Umfallkrankheit gefährdet vor allem Keimlinge sowie Jungpflanzen während der Anzucht im Frühbeet, Zimmergewächshaus oder Kleingewächshaus. Verdächtig sind Pflanzen, die sich zueinanderneigen, als ob sie sich gegenseitig stützen wollten. Ehe ihnen das gelingt, fallen sie reihenweise um. Ihre Stengel fühlen sich weich und schmierig an. Oberhalb des Wurzelhalses sind sie häufig dünn eingeschnürt und schwärzlich verfärbt. Sie können vorbeugen, indem Sie das Anzuchtsubstrat vor der Aussaat oder vor dem Pikieren mit scharfem, reinem, eventuell mit pulverisierter Holzkohle vermischem Flußsand abdecken. Sehr wichtig ist ausreichend Platz für alle Pflanzen; deswegen rechtzeitig pikieren oder topfen. Nu so viel gießen, wie eben nötig und so früh am Tag, daß die Pflanzen trocken in die Nacht gehen. Im Gewächshaus sorgt ein Ventilator für bewegte Luft. Bei akuter Gefahr Anzuchten und junge Pflanzen mit einem dafür zugelassenen Mittel gießen und dies zwei- oder dreimal wiederholen.

WERBUNG

Ein sicherer
Weg



zum geschäftlichen **Erfolg**

Von
Ihren Augen
hängt vieles
ab ...

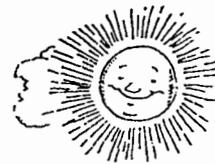


Lassen
Sie deshalb
Ihr Sehvermögen
prüfen.
Regelmäßig.



Gut sehen –
sicher fahren!

**Augen auf
im Straßenverkehr!**



SOMMERPREISE

Kohlehandel Schönfels

FBS GmbH, Straße der Einheit 1, 08115 Schönfels
Tel. 037600/3508, im Kauflandgelände

deutsche BB ab 100 Zlr. **14,40** (DM/50kg), CS-BB ab 100 Zlr. **9,90** (DM/50kg)

Koks, Steinkohle, Bündelbrikett sind ständig vorrätig.

Bestellen Sie bei uns, oder bei Fam. Heidel,
Am Mühigraben 15, St. Egidien, Tel. 01729379545

- 400 Gitarren - 100 Boxen - 50 Endstufen -

**MUSIKHAUS
MARKSTEIN**

... DER Service

... DIE Auswahl

...DAS Know How

R.-Breitscheid-Str. 36 • 08118 Hartenstein

Tel. 037605/6316

Mo - Fr 10.00 - 20.00 Uhr, Sa 10.00 - 14.00 Uhr

- Alles zum PROBIEREN und ANFASSEN -

- 25 Schlagzeuge - 200 Becken -

- 200 Blasinstrumente - 100 Keyboards -

AUTO - MEIER

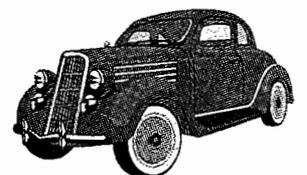
FREIE KFZ-WERKSTATT

Inhaber:
Andreas Meier
Kfz-Meister

Lungwitzer Straße 20

09356 St. Egidien

Funktel.: 0172/3726648



(ehem. Auto-Högl + Götz)

NEUERÖFFNUNG am 2. Mai 1997